

Wahloption: **27,5%** (T-ZUG) oder **8 freie Tage**
Was ist das? Wie geht das?

27,5%
vom Monatsentgelt
einmal pro Jahr als
**tarifliches
Zusatzgeld**

oder

**8
FREIE
TAGE**
FÜR KINDER,
PFLEGE, SCHICHT

WAHLOPTION FÜR 8 FREIE TAGE
JETZT BEANTRAGEN!

31. Oktober

Wenn ihr zum Januar 2019 die Wahloption für
8 freie Tage wahrnehmen wollt, müsst ihr bis zum
31. Oktober 2018 einen Antrag stellen.
Weitere Information gibt es bei eurem Betriebsrat
oder euren IG Metall Vertrauensleuten!

Wahloption: Geld oder Zeit

Was ist das?

Ab Januar 2019 tritt der neue Tarifvertrag Zusatzgeld (T-ZUG) in Kraft. Er erhöht das Jahreseinkommen jedes Jahr einmalig um 400 € und 27,5 Prozent eines Monatsverdienstes (Basis ist das Monatsentgelt) und wird erstmals im Juli 2019 ausbezahlt. Beide Beträge (400 € und die 27,5 Prozent) wachsen bei künftigen Tarifierhöhungen immer mit (tarifdynamisch). Wer Kinder erzieht, Angehörige pflegt, in 3-Schicht oder Wechselschicht arbeitet, kann zwischen 27,5% Entgelt oder 8 freien Tagen wählen. Die Wahloption Geld (27,5%) oder Zeit (8 freie Tage) ist erstmalig zum 1. Januar 2019 möglich. Wer die zusätzlichen 8 freien Tage im Jahr 2019 in Anspruch nehmen will, muss dies bis 31. Oktober 2018 beim Arbeitgeber beantragen. Die 400 € werden grundsätzlich ausgezahlt und können nicht als freie Tage genommen werden.

Wie geht das?

Ihr findet den Antrag im Mitarbeiter-Portal unter:

- *Daimler & Ich*
- *Arbeitsumfeld & Soziales*
- *Arbeitnehmervertretung*
- *Betriebsrat Berlin*
- *Aktuelle Information*
- *Umsetzung Tarifvertrag Arbeitszeitverkürzung und Umwandlung TZUG (8 Tage)*
- *Antrag 8 Tage für Erziehende / Pflegende / Schichter*

Viel Spaß mit der gewonnenen Zeit!

FAQ's zur Wahloption

Wer hat Anspruch auf die Wahloption?

1. Beschäftigte in Vollzeit, Teilzeit oder verkürzter Vollzeit (Teilzeit und verkürzte Vollzeit erst nachdem 01.01.2019 vereinbart) mit Kindern bis zum achten Geburtstag im eigenen Haushalt. Je Kind kannst Du die 8 Tage Freistellungszeit zweimal wählen, also insgesamt zwei Jahre pro Kind. Das gilt selbstverständlich für beide Elternteile.

2. Beschäftigte in Vollzeit, Teilzeit oder verkürzter Vollzeit (Teilzeit und verkürzte Vollzeit erst nachdem 01.01.2019 vereinbart), die Angehörige ersten Grades, Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Schwiegereltern mit mindestens Pflegegrad 1 in „häuslicher Umgebung“ pflegen. „Häusliche Umgebung“ heißt zuhause, bei Dir oder bei Deinem Angehörigen, nicht in einem Heim. Pro Pflegebedürftigen kann die Freistellungszeit zwei Mal in Anspruch genommen werden.

3. Beschäftigte, die in Schicht arbeiten und eine individuelle regelmäßige Arbeitszeit (IRWAZ) von mindestens 35 Stunden haben. Bei Wechselschicht gelten als Voraussetzung 15 Jahre Betriebszugehörigkeit und 10 Jahre in Wechselschicht, ab 2020 dann 7 Jahre Betriebszugehörigkeit und 5 Jahre in Wechselschicht. Bei drei oder mehr Schichten sowie Nachtschicht sind die Voraussetzungen 5 Jahre Betriebszugehörigkeit und 3 Jahre in Schicht. Schichtarbeiter können die Wahloption auf 8 freie Tage jedes Jahr in Anspruch nehmen.

Bis wann muss ich meinen Anspruch auf die Wahloption beantragen?

Spätestens bis zum 31.10. eines Jahres muss für das Folgejahr die Wahloption für zusätzliche 8 freie Tage statt des tariflichen Zusatzgeldes (T-ZUG) beantragt werden.

Muss ich bei der Wahloption auf tarifliche Freistellungszeit ganze Tage frei nehmen?

Grundsätzlich ja. Allerdings können sich Arbeitgeber und Beschäftigter auch einvernehmlich auf eine abweichende Inanspruchnahme verständigen.

Was passiert, wenn ich die 8 freien Tage nicht vollständig in Anspruch nehme?

Kann der Freistellungsanspruch aus personenbedingten Gründen nicht vollständig im Kalenderjahr genommen werden, wird die nichtgenommene Freistellungszeit als tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG) ausbezahlt.

FAQ's zur Wahloption

Können die beiden Modelle verkürzte Vollzeit und die T-ZUG-Wahloption auf freie Tage kombiniert werden?

Beschäftigte, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, können ab 2019 in verkürzte Vollzeit bis auf 28 Stunden heruntergehen und zusätzlich die 8 Tage tarifliche Freistellungszeit wählen.

Kann ich auch als Schichtarbeiter verkürzte Vollzeit nehmen und zusätzlich die T-ZUG-Wahloption auf freie Tage nutzen?

Nur in bestimmten Fällen: Grundsätzlich können auch Beschäftigte in Schichtarbeit ihre Arbeitszeit vorübergehend auf 28-Stunden verkürzen (verkürzte Vollzeit). Die T-ZUG-Wahloption auf freie Tage für Schichtarbeitende setzt aber voraus, dass sie in Vollzeit arbeiten. Beides kann also nicht kombiniert werden. Ausnahme: Selbstverständlich können Schichtbeschäftigte in verkürzter Vollzeit die T-ZUG-Wahloption zur Kinderbetreuung oder Pflege in Anspruch nehmen.

Können Teilzeitbeschäftigte die T-ZUG-Wahloption auf freie Tage nutzen?

Die T-ZUG-Wahloption gilt ab dem 01.01.2019. Wer nach diesem Stichtag in Teilzeit geht kann genauso wie die Beschäftigten, die dann in verkürzte Vollzeit gehen, auch die T-ZUG-Wahloption in Anspruch nehmen. Wer vor dem Stichtag in Teilzeit war, fällt nicht unter diese Regelung. Diese Beschäftigten haben Anspruch auf die anteilige Zahlung des T-ZUG, können aber die Wahloption auf freie Tage nicht nutzen.

Was bedeutet die verkürzte oder verlängerte Vollzeit oder die Wahloption auf 8 freie Tage nun genau für mein Schichtmodell und meine Freischichten?

Das muss in den nächsten Monaten in den Betrieben passend umgesetzt werden. Mehrheitlich wird es wohl wie Freischichten umgesetzt werden. Frag dazu aber am besten Deinen Betriebsrat. Er ist für die Verteilung der Arbeitszeit im Betrieb und auch für Schichtmodelle zuständig.

